

FAQ - Häufig gestellte Fragen zur gesplitteten Abwassergebühr

1. **Allgemeine Fragen**
2. **Fragen zur Gebührenkalkulation**
3. **Fragen zum Erhebungsbogen**
4. **Fragen zur Flächenermittlung**
5. **Versiegelungsklassen und Ermäßigungen**
6. **Fragen zur Nutzung von Anlagen zum Speichern von Niederschlagswasser (Zisternen, Regentonnen etc.)**

1. Allgemeine Fragen

Warum wird die gesplittete Abwassergebühr eingeführt?

Ein Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Mannheim vom 11. März 2010 verpflichtet die Gemeinde Baienfurt wie auch alle anderen Kommunen in Baden Württemberg, die Abwassergebühren verursachergerecht, entsprechend der tatsächlichen Schmutz- und Niederschlagswassereinleitung, einzuführen.

Wie wurden die Abwassergebühren bisher berechnet?

Die Gemeinde Baienfurt erhebt die Abwassergebühren bisher nach dem allgemein verbreiteten System der einheitlichen Abwassergebühr nach dem so genannten "Frischwassermaßstab".

Bei diesem Gebührenmaßstab wird davon ausgegangen, dass bei allen Grundstücken die bezogene Frischwassermenge ungefähr im gleichen Verhältnis zu der auf dem Grundstück anfallenden Abwassermenge steht. Es handelt sich um einen Wahrscheinlichkeitsmaßstab, der auch in der Vergangenheit durch die Rechtsprechung bestätigt wurde.

Für jeden verbrauchten m³ Trinkwasser werden in Baienfurt derzeit 1,55 Euro Abwassergebühren berechnet. Darin sind neben den Kosten für die Schmutzwasserbeseitigung auch die Kosten für die Regenwasserbeseitigung mit enthalten. Bei dieser Gebührenerhebung bleibt unberücksichtigt, ob und wie viel Niederschlagswasser auf einem Grundstück anfällt und ob und wie viel davon auf dem Grundstück versickert oder in die Kanalisation abgeleitet wird.

Wie werden die Abwassergebühren zukünftig berechnet?

Bei der gesplitteten Abwassergebühr werden die Gebühren gesplittet, d.h. aufgeteilt nach Kosten für die Schmutzwasserbeseitigung und den Kosten für die Niederschlagswasserbeseitigung.

a) Die **Schmutzwassergebühr** deckt die Kosten für die Beseitigung des Schmutzwassers. Sie berechnet sich auch weiterhin nach dem Frischwassermaßstab (in €/m³ Trinkwasser).

b) Die **Niederschlagswassergebühr** deckt die Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung. Sie wird ausschließlich auf der Grundlage der befestigten und für das öffentliche Kanalnetz abflusswirksamen Flächen (in €/m² Fläche pro Jahr) erhoben.

Die neuen Gebührensätze werden nach Kenntnis aller gebührenrechtlichen Grundlagen ermittelt. Sie werden rückwirkend für die Korrektur der Abwasserabrechnung für das Jahr 2010 und selbstverständlich für alle zukünftigen Abrechnungen angewendet. Die Korrektur der Abwasserabrechnung für das Jahr 2010 erhalten Sie zusammen mit der Abrechnung für das Jahr 2011 im Frühjahr 2012.

2. Fragen zur Gebührenkalkulation

Wie wirkt sich die Gebühreumstellung aus?

Nach der Fachliteratur und nach Erfahrungen anderer Städte ist davon auszugehen, dass sich für Bereiche normaler Wohnbebauung mit Ein- und Zweifamilienhäusern nur geringe Änderungen ergeben.

Bei Objekten mit einem hohen Wasserverbrauch und wenigen befestigten Flächen (z. B. Mehrfamilienhäuser) werden sich die Abwassergebühren voraussichtlich verringern.

Für Grundstücke mit vielen befestigten Flächen und gleichzeitig geringem Wasserverbrauch (z. B. Einkaufszentren, Hallenbauten, Schulen usw.) werden die Abwassergebühren dagegen steigen.

Grundstückseigentümer, die bereits in der Vergangenheit z. B. in Ökopflaster, Gründächer und Zisternen investiert haben, werden durch die gesplittete Abwassergebühr entlastet. Es erfolgt also eine Umverteilung der Kosten zwischen gering und intensiv versiegelten Grundstücken.

Findet eine Gebührenerhöhung statt?

Nein.

Die Einführung der gesplitteten Abwassergebühr bedeutet keine Erhöhung der Gesamtgebühren, sondern eine gerechtere Verteilung der Kosten nach dem Verursacherprinzip.

Wie erfolgt die Berechnung der zukünftigen Niederschlagswassergebühr?

Um Ihnen die Mühe zu ersparen, Ihre versiegelten Flächen selbst auszumessen, wurden per Befliegung (Luftbildaufnahme) und Digitalisierung die versiegelten Flächen vorerfasst. Sie erhalten einen Erhebungsbogen mit der Bitte, die Flächen, Befestigungs-/ Versiegelungsarten und sonstigen Angaben zu kontrollieren und gegebenenfalls zu ergänzen.

Hängt die Höhe der Niederschlagswassergebühr von der Regenmenge ab?

Nein.

Die eingeleitete Niederschlagswassermenge wird nicht direkt gemessen. Dies wäre zwar prinzipiell technisch möglich, ist aber viel zu teuer. Da bei Niederschlägen innerhalb des

Gemeindegebietes etwa überall die gleiche Niederschlagsmenge pro Quadratmeter Fläche zu erwarten ist, ist die versiegelte Fläche ein sehr sachgerechter und rechtlich anerkannter Wahrscheinlichkeitsmaßstab.

Muss die Gemeinde auch für ihre Wege- und Gebäudeflächen bezahlen?

Ja.

Die Gemeinde selbst wird für die entsprechend angeschlossenen Wegeflächen, öffentlichen Plätze, Grundstücke und Gebäude (z. B. auch für Schulen, Sportflächen etc.) genauso zur Zahlung der Niederschlagswassergebühr veranlagt wie alle ihre Bürgerinnen und Bürger.

Wie erfolgt die künftige Abrechnung mit dem Mieter?

Die Niederschlagswassergebühr ist im Rahmen der Nebenkostenabrechnungen auf Mieter umlagefähig. Sie sollte sich sinnvoller Weise nicht nach dem Frischwasserverbrauch, sondern am Anteil der genutzten Wohn- bzw. versiegelten Fläche, orientieren.

Müssen für unbewohnte Grundstücke künftig Gebühren gezahlt werden?

Gegebenenfalls ja. Die Niederschlagswassergebühr ist zu entrichten, sofern auf einem Grundstück Dachflächen und / oder versiegelte Flächen vorhanden sind, die in die öffentlichen Abwasseranlagen entwässern.

3. Fragen zum Erhebungsbogen

Was ist ein Erhebungsbogen?

In diesem Bogen erfolgt die verbindliche Erklärung des Grundstückseigentümers über die versiegelten Flächen seines Grundstückes, von denen Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen eingeleitet werden.

Wer bekommt den Erhebungsbogen zugesandt?

Die Eigentümer / Erbbauberechtigten bzw. die Verwalter der jeweils angeschlossenen Grundstücke.

Das Grundstück, zu welchem ich Unterlagen erhalten habe, gehört mir nicht bzw. nicht mehr – was soll ich machen?

Ist Ihnen der neue Eigentümer bekannt? Wenn es Ihnen möglich ist, können Sie die Unterlagen gerne an den neuen Eigentümer weiterleiten. Bitte wenden Sie sich trotzdem in diesem Fall unbedingt an die kostenfreie Info-Hotline unter 0751/400024.

Was mache ich, wenn die Angaben auf dem Erhebungsbogen falsch sind?

Wenn sie das zweite Kästchen auf dem Erhebungsbogen ankreuzen, können Sie in der Tabelle Flächengröße, Befestigungsart und Art der Entwässerung korrigieren, indem Sie Nichtzutreffendes deutlich streichen und das richtige Kästchen durch Ankreuzen markieren.

Bin ich verpflichtet den Erhebungsbogen auszufüllen und Auskünfte zu erteilen?

Nach § 3 Absatz 1 Nr. 3 a) des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 90 Abgabenordnung besteht eine Mitwirkungspflicht. Wird der Erhebungsbogen nicht zurückgesandt, wird die von der Gemeinde Baienfurt ermittelte bebaute und versiegelte Fläche als Berechnungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr angewendet.

Können falsche Angaben festgestellt werden?

Zunächst werden unplausibel erscheinende Abweichungen zwischen der aus dem Luftbild ermittelten versiegelten Fläche und der vom Eigentümer / Verwalter als einleitend angegebenen Fläche überprüft. Darüber hinaus erfolgen stichprobenartige Überprüfungen oder Besichtigungen vor Ort.

Werden spätere Änderungen der erfassten Flächen berücksichtigt?

Ja, spätere Änderungen (Ver- und Entsigelungsmaßnahmen, Zisternen- und Versickerungsanlagen) sind zu melden. Die Gebühr wird dann in der Zukunft neu berechnet.

Was geschieht bei Mehrfacheigentum?

Die Erhebungsbögen gehen in der Regel an den Grundstückseigentümer. Bei Mehrfach- oder Teileigentum erhält ein beliebiger Eigentümer den Erhebungsbogen.

Was ist mit Flächen, von denen das Niederschlagswasser in den Garten oder öffentliche Gewässer abläuft oder auf dem Grundstück versickert?

Wenn kein Anschluss an die Kanalisation besteht, bleiben die betroffenen Flächen unberücksichtigt.

Was ist mit Flächen, von denen das Niederschlagswasser auf die Straße / den Gehweg abläuft?

Da das Wasser dann über die Straßenentwässerung entsorgt wird (indirekter Anschluss), werden diese Flächen berücksichtigt.

Wo erhalte ich Unterstützung?

Von 12.09. – 07.10.2011 stehen wir Ihnen jeweils montags bis freitags von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr unter unserer kostenfreien Telefon-Hotline 0751/400024 gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei Ihre GAG-Nr. auf dem Anschreiben an. Alle weiteren Informationsmöglichkeiten entnehmen Sie bitte dem Faltblatt.

4. Fragen zur Flächenermittlung

Woran erkenne ich, welche Flächen an die öffentliche Abwassereinrichtung (z.B. Kanalisation) angeschlossen sind?

Informationen hierzu können Sie in der Regel Ihren Bauunterlagen entnehmen, insbesondere den Bauplänen mit der Darstellung der Grundstücksentwässerung. Am besten lässt sich das bei Regen beobachten, wohin die Teilflächen auf dem Grundstück entwässern. Eine Kanalauskunft kann Ihnen die Gemeinde nur für den öffentlichen Teil des Abwassersystems erteilen.

Ist es ein Unterschied, ob mein Grundstück an einen Mischwasserkanal oder einen reinen Regenwasserkanal angeschlossen ist?

Das Maß der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung ist entscheidend, also die abflusswirksame Fläche. Es spielt keine Rolle, an welche Art der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung (Regen- /Schmutz- oder Mischwasserkanalisation) das Grundstück angeschlossen ist.

Wie wird eine Fläche veranlagt, bei der nur von einem Teil der Fläche Niederschlagswasser in den Kanal einfließt und der Rest versickert?

In diesem Fall kann die Fläche aufgeteilt werden. Der Flächenanteil, von dem das Niederschlagswasser versickert, wird als nicht angeschlossen angegeben und bleibt damit bei der Gebührenveranlagung unberücksichtigt. Der Flächenanteil, der in die öffentlichen Abwasseranlagen entwässert, wird als angeschlossen angegeben und zur Niederschlagswassergebühr veranlagt. Die Summe der Einzelflächen muss mit der Gesamtfläche wieder übereinstimmen. Der Sachverhalt ist verständlich im Erhebungsbogen darzustellen.

5. Versiegelungsklassen und Ermäßigungen

Was sind versiegelte Flächen?

Versiegelte Flächen sind diejenigen Grundstücksbereiche, von denen das Wasser nicht ungehindert und natürlich ins Erdreich versickern kann.

Bei der Einführung des gesplitteten Gebührenmaßstabes werden alle versiegelten Flächen von Grundstücken ermittelt, von denen Niederschlagswasser direkt oder indirekt in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen kann.

So sind alle Flächen zu erfassen, auf denen wegen der Bodenbeschaffenheit keine Versickerung stattfindet und von denen aus Niederschlagswasser nicht an andere Stellen innerhalb des Grundstückes geleitet wird, wo eine Versickerung erfolgen kann.

Bei der Abgrenzung von Flächen ist immer die Versickerungsfähigkeit bei Starkregenereignissen zu beachten. Selbst wenn auf einer Bodenfläche der Niederschlag eines leichten Regens versickert, so gilt sie doch als versiegelt, sobald bei Starkregenereignissen ein oberflächlicher Abfluss von dieser Fläche in die öffentlichen Abwasseranlagen erfolgt.

Was bedeutet Grad der Versiegelung?

Der Grad der Versiegelung beschreibt, zu wie viel Prozent eine versiegelte Fläche zur Berechnung herangezogen wird. Beispielsweise haben eine Asphaltfläche oder ein Ziegeldach einen Wert von 0,9 (d.h. die Flächen werden zu 90 % berücksichtigt). Ein Gründach oder ein Schotterparkplatz haben dagegen einen Wert von 0,3 (d.h. sie werden zu 30 % herangezogen). Dadurch wird die Abflusswirksamkeit der unterschiedlich versiegelten Flächen berücksichtigt.

Es wird unterschieden in

- a) **Vollständig versiegelte Flächen mit Faktor 0,9**
z.B. Dachflächen, Asphalt, Beton, Bitumen,
- b) **stark versiegelte Flächen mit Faktor 0,6**
z.B. Flächen aus Pflaster, Platten, Verbundsteine, Rasenfugenpflaster
- c) **wenig versiegelte Flächen mit Faktor 0,3**
z.B. Kies, Schotter, Schotterrasen, Rasengittersteine, Porenpflaster, Gründächer

Sind Zufahrten und Hofflächen grundsätzlich gebührenpflichtig?

Nur wenn das Niederschlagswasser dieser Flächen auf dem Grundstück versickert.

Wie gehen Dachflächen in die Niederschlagswassergebühr ein?

Die Größe errechnet sich nach den tatsächlichen Dachflächen. Es werden also beispielsweise auch Dachüberstände und Vordächer berücksichtigt.

Auch die Dachflächen von an den Kanal angeschlossenen Nebengebäuden wie Schuppen, Gartenhäusern, Carports, Stallungen etc. werden bei der Berechnung der Niederschlagswassergebühr berücksichtigt, sofern diese an die Abwassereinrichtung angeschlossen sind.

6. Fragen zur Nutzung von Anlagen zum Speichern von Niederschlagswasser (Zisternen, Regentonnen)

Wie werden Zisternen und sonstige Versickerungsanlagen (z.B. Sickermulden) berücksichtigt?

Zisternen sind unterirdische Sammelanlagen, die ganzjährig frost- und lichtsicher betrieben werden.

Flächen, die in Zisternen bzw. sonstigen Versickerungsanlagen **ohne Notüberlauf** an die öffentliche Abwasseranlagen entwässern, gelten als nicht angeschlossen und sind somit für die Niederschlagsgebühr nicht relevant (gebührenfrei).

Flächen, die in Zisternen bzw. sonstigen Versickerungsanlagen **mit Notüberlauf** an die öffentliche Abwasseranlagen entwässern, gelten als angeschlossen.

Es gibt folgende Ermäßigungen:

- Wenn das anfallende Niederschlagswasser ausschließlich zur **Gartenbewässerung** genutzt wird, erfolgt ein Flächenabzug in Höhe von 8m² von der angeschlossenen Fläche pro m³ Zisternenvolumen.
- Wenn das anfallende Niederschlagswasser ganz oder teilweise als **Brauchwasser** (z.B. Toilettenspülung, Waschmaschine) genutzt wird, erfolgt ein Flächenabzug in Höhe von 15m² von der angeschlossenen Fläche pro m³ Zisternenvolumen.

Dies gilt nur für Zisternen, die ein Speichervolumen von **mindestens 2 m³** (2.000 Liter) aufweisen.

Beispiel:

Eine Dachfläche hat 100 m² und ist an eine Zisterne mit Brauchwassernutzung mit Notüberlauf an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen. Die Zisterne hat ein Fassungsvermögen von 4 m³. Pro m³ Zisternenfassungsvermögen dürfen 15 m² der Dachfläche flächenmindernd berücksichtigt werden. Bei einem Fassungsvermögen von 4 m³ wären dies also 60 m². Somit bleibt von der Dachfläche mit 100 m² noch eine gebührenpflichtige Restfläche von 40 m², welche mit dem Faktor 0,9 berücksichtigt wird.

Warum wird meine Regentonne nicht berücksichtigt?

Regentonnen sind ortsveränderliche Behälter, die in der Regel ein geringes Volumen haben und nicht dauerhaft über das ganze Jahr genutzt werden. In den übrigen Zeiten wird das Niederschlagswasser in den Kanal eingeleitet.

Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Tonnen über eine Klappe im Fallrohr gespeist werden.

Sie sparen aber die Wasser- und Abwasserkosten, die bei Nutzung von Trinkwasser für die Gartenbewässerung anfallen würde. Der Einsatz solcher Tonnen ist also auch nach Einführung der gesplitteten Abwassergebühr sinnvoll.